

**Satzung des Sportvereins  
Schwarz-Weiß Hultrop 1955 e.V.**



# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz und Zweck .....	1
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Verlust der Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Maßregelungen.....	3
§ 5 Beiträge.....	3
§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	3
§ 7 Vereinsorgane.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung .....	4
§ 9 Vorstand.....	5
§ 10 Protokollierung und Beschlüsse .....	6
§ 11 Wahlen.....	6
§ 12 Kassenprüfung .....	6
§ 13 Ehrenamtspauschale.....	6
§ 14 Haftung .....	7
§ 15 Datenschutz .....	7
§ 16 Auflösung des Vereins .....	7
§ 17 Inkrafttreten.....	8

## **Präambel**

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen grundsätzlich alle Geschlechter mit ein.

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1) Der am 05.05.1955 in Hultrop gegründete Verein führt den Namen Sportverein Schwarz-Weiß Hultrop 1955 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 59510 Lippetal-Hultrop. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. (FLVW). Mit dem Verbandsbeitritt unterwirft sich der Verein und seine Einzelmitglieder der Satzung, den Organen und Richtlinien des FLVW.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 6) Der Verein und seine Amtsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein und seine Amtsträger pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept.
- 7) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Kunst und Kultur. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit. Dieser Vereinszweck wird erreicht durch:

- das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
  - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
- 8) Des Weiteren fördert der Verein die Kunst und Kultur insbesondere durch die Ausrichtung und Durchführung von Musikkonzerten und sonstiger künstlerischer Darbietungen.
- 9) Beim Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.
- 10) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an – den „Verein der Freunde und Förderer der integrativen heilpädagogischen Tagesstätte e.V., Lippetal-Hultrop“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung
  - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung
  - c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt

- d) wenn es mit Beitragszahlungen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt
- e) wenn es durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet
- f) wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen.

#### **§ 4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsstrafe bis zu 500,00€
- c) zeitlich begrenztes bis maximal sechsmonatiges Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 5 Beiträge**

- 1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, und zwar bis zum 15.06. des jeweiligen Rechnungsjahres. Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe dieser Beiträge, sowie über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigungen zu gewähren.

#### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Gesamtvorstand unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.
- 4) Die Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Vereinshomepage [www.swhultrop.de](http://www.swhultrop.de). Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Bericht des Gesamtvorstandes/Geschäftsbericht
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Evtl. Satzungsänderungen
  - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge
  - h) Verschiedenes
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8) Anträge können gestellt werden
  - a) Von den Mitgliedern
  - b) Vom Gesamtvorstand

- 9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit beschlossen werden.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand arbeitet als
- a) geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB und besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verein allein vertreten bis zu einem Geschäftswert von bis zu 500 Euro. Wird dieser Geschäftswert bis zu einem Wert von 5.000 Euro überschritten, wird der Verein durch mindestens zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Oberhalb des Geschäftswertes von 5.000 Euro bedarf es zur Vertretung des Vereins der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
  - b) Gesamtvorstand, der sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie den weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen zusammensetzt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder eines seiner Mitglieder es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) die Aufnahme von Mitgliedern
  - d) alle übrigen nicht näher bezeichneten Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden
- 4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder
  - b) die Vorlage von Jahresberichten

- c) den Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
  - d) der Ausschluss von Mitgliedern
- 5) Die Regelungen des Absatzes 2 zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten für den Gesamtvorstand in analoger Anwendung.
- 6) Der Gesamtvorstand gibt sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung und regelt darin die Einzelheiten zur Aufgabenverteilung und -wahrnehmung.

## **§ 10 Protokollierung und Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können nur gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis des zu Wählenden vorliegt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag müssen diese in schriftlicher und geheimer Form vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der Versammlung es beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Zusätzlich wird von der Mitgliederversammlung ein 3. Stellvertretender Kassenprüfer gewählt, der die Aufgabe wahrnimmt, sollte einer der zwei zuerst gewählten Kassenprüfer nicht zur Verfügung stehen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **§ 13 Ehrenamtspauschale**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über



Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

## **§ 14 Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 15 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen- bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- 3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung am 03.05.2024. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die alte Satzung ihre Gültigkeit.

Lippetal, den 03.05.2024

Unterschriften des Vorstandes gem. §26 BGB:

Benedikt Flecke:

---

Michael Koch:

---